

Neue Pfändungsfreigrenzen

Im Bundesgesetzblatt (I 710) vom 08.04.2013 wurde die „*Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013)*“ vom 26.03.2013 verkündet, die ab dem 01.07.2013 gilt.

Danach erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 u. 2 S. 2 ZPO (die sicherstellen sollen, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können)

in Abs. 1 S. 1

von 1.028,89 auf 1.045,04 Euro monatlich,
von 236,79 auf 240,50 Euro wöchentlich,
von 47,36 auf 48,10 Euro täglich,

in Abs. 1 S. 2

von 2.279,03 auf 2.314,82 Euro monatlich,
von 524,49 auf 532,73 Euro wöchentlich,
von 104,90 auf 106,55 Euro täglich,
von 387,22 auf 393,30 Euro monatlich,
von 89,11 auf 90,51 Euro wöchentlich,
von 17,82 auf 18,10 Euro täglich,
von 215,73 auf 219,12 Euro monatlich,
von 49,65 auf 50,43 Euro wöchentlich,
von 9,93 auf 10,09 Euro täglich,

in Abs. 2 S. 2

von 3.154,15 auf 3.203,67 Euro monatlich,
von 725,89 auf 737,28 Euro wöchentlich,
von 145,18 auf 147,46 Euro täglich.

Die unpfändbaren Beträge nach § 850f Abs. 3 S. 1 u. 2 ZPO erhöhen sich
von 3.117,53 auf 3.166,48 Euro monatlich,
von 708,83 auf 719,96 Euro wöchentlich,
von 137,08 auf 139,23 Euro täglich.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 16 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl